

Von:

Gesendet: Dienstag, 11. April 2023 09:47

[REDACTED]

Betreff: Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, Planänderung (1. Änderung), hier: Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt, auf der Relation Hamburg Hauptbahnhof – Ahrensburg – Bad Oldesloe die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb einer neuen S-Bahnlinie S4 herzustellen. Das Vorhaben gliedert sich in drei Abschnitte. Für den vorliegend verfahrensgegenständlichen zweiten Abschnitt hat die Vorhabensträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) beantragt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a AEG, § 73 HmbVwVfG ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Anhörungsbehörde zuständig. Das Eisenbahn-Bundesamt hatte die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10. September 2019 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen für den zweiten Abschnitt samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens haben bereits ausgelegen.

Nunmehr reichte die Vorhabensträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen diesbezüglichen

Änderungsantrag

ein. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 9. März 2023 nunmehr auch um die Durchführung des Anhörungsverfahrens für die Planänderung (1. Änderung) in diesem Planfeststellungsverfahren gebeten. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen ergeben, erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz durch eine Veröffentlichung im Internet. Diese findet vom

13. April 2023 bis zum 12. Mai 2023

unter der Adresse

www.hamburg.de/bwi/pfv

statt. Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG im selben Zeitraum im Bezirksamt Wandsbek, im Bezirksamt Bergedorf, in der Stadt Norderstedt und dem Amt Kisdorf.

Für die weiteren Einzelheiten zum Vorhaben und zum Verfahren, insbesondere auch zur Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist, verweise ich auf den anliegenden **Text für die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger**, den Sie unter der Adresse

<http://www.luewu.de/anzeiger>

einsehen können.

Zudem übersende ich Ihnen einen Link zu den Planunterlagen zwecks deren Prüfung und ggf. abzugebender Stellungnahme. Die Unterlagen des geänderten Plans finden Sie unter folgendem Link:

www.hamburg.de/bwi/pfv

Da es sich bei Leitungsplänen um sicherheitskritische Informationen handelt, enthalten die unter vorstehendem Link eingestellten Planunterlagen nicht die für Ihre Stellungnahme erforderlichen Leitungspläne. Diese finden Sie bis zum Ende der Stellungnahmefrist unter folgendem, nur den Leitungsunternehmen zur Verfügung gestellten Link:

[Datei anzeigen](#)

Ein Versand der Unterlagen als Papierexemplar oder digital auf CD / DVD erfolgt grundsätzlich nicht mehr. Sollten Sie bei dem Aufrufen der Links Probleme haben, kontaktieren Sie uns bitte!

Hinweis für die betroffenen Bezirksamter (BA-B, BA-W): Die Leitungspläne dürfen nicht ausgelegt werden. Das für die Auslegung vorgesehene Papierexemplar erhalten Sie / oder haben Sie bereits erhalten auf dem Postweg oder per Kurier. Es enthält ebenfalls keine Leitungspläne. Das Bezirksamt HH-Mitte wird als mittelbar betroffen beteiligt.

Die **Frist für die Abgabe einer eventuellen Stellungnahme zu den Änderungen** endet am

12.06.2023.

Sollte ich bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten haben, darf ich davon ausgehen, dass keine Bedenken gegen die Änderungen bestehen. Soweit bei Ihnen intern der Zuständigkeitsbereich mehrerer Stellen betroffen sein sollte, bitte ich Sie um eine zusammengefasste und abgestimmte Stellungnahme. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre E-Mail den Absender eindeutig erkennen lässt.

Soweit die angeschriebenen außerbehördlichen Stellen als private Betroffene im Sinne der §§ 72 ff. HmbVwVfG anzusehen sind, weise ich darauf hin, dass es sich bei der vorgenannten Frist zugleich um die Einwendungsfrist handelt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Frist Stellungnahmen zu den Änderungen Plan abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Text der Bekanntmachung der Auslegung der geänderten Planunterlagen im Amtlichen Anzeiger